

Die

## GEMEINDE PETERSAURACH

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli .2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22. August.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt geändert durch den § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die

### TEILAUFBEBUNG des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“

als

## SATZUNG

(Aufhebungssatzung)

### § 1– Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereich, welcher zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die Aufhebungssatzung bildet. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 969/38 und 969/75, jeweils Gemarkung Petersaurach sowie die im zeichnerischen Teil bestimmte Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 969 und 970/11, jeweils Gemarkung Petersaurach.

### § 2 – Gegenstand

Für den in § 1 bestimmten Geltungsbereich wird die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 5/1 (früher 4/1) „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ aufgehoben. Der am 13.02.1998 in Kraft getretene Bebauungsplan 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ einschließlich aller unter der Vorgängerbezeichnung Nr. 4/1 erlassenen bauplanungsrechtlichen Satzungen für den unter § 1 bestimmten Geltungsbereich treten am Tage des Inkrafttretens dieser Aufhebungssatzung außer Kraft.

### § 3 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ in der Fassung vom xx.xx.2024 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischer Festsetzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung
- Satzung mit textlichen Festsetzungen

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen, Konzepte und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans im Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

*Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses können der Homepage der Gemeinde Petersaurach (<http://www.petersaurach.de>) eingesehen oder unter Tel. 09872 – 97 98 0 erfragt werden.*

### § 4 –Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von xx.xx.2024 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 10.06.2024  
zuletzt geändert: 09.09.2024

Petersaurach, den.....

-----  
Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

-----  
Gemeinde Petersaurach  
Herbert Albrecht  
Erster Bürgermeister